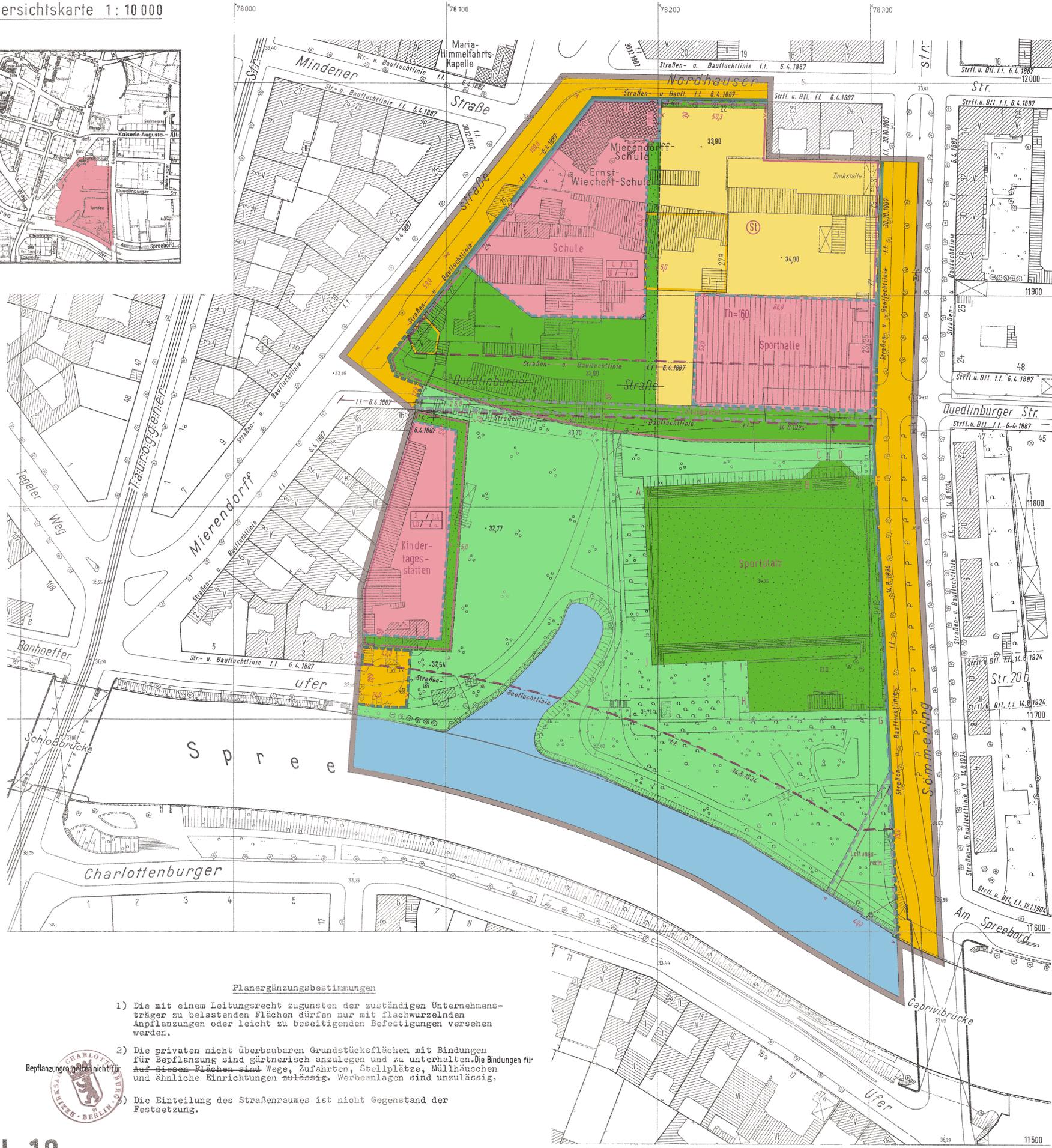
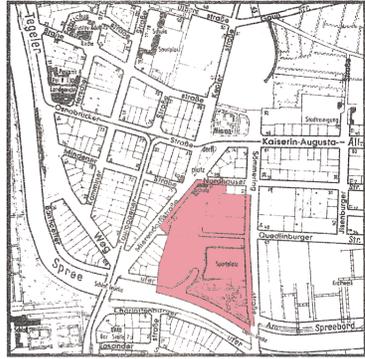


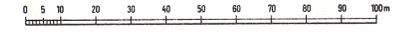
Übersichtskarte 1:10000



Abzeichnung Bebauungsplan VII-19

für das Gelände zwischen
**Mierendorffstraße, Nordhauser Straße,
Sömmeringstraße und der Spree**
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

Zeichenerklärung

festsetzen	aufzuheben	
		Geltungsbereichsgrenze
		Straßen- und Baufluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
		Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen
		Leitungsrecht
		allg. Wohngebiet (WA)
		zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschößflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise
		zulässige Traufhöhe
		nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
		Grünfläche (außer Dauerkleingarten und Friedhof), öffentlich
		nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung, privat
		Grünfläche (Sportplatz, Fläche ABCDEFHIA), privat
		Gewässer
		öffentliche Straßen, Wege und Plätze
		Stellplatz

Beschränkungen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung
2. Maß der Nutzung

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschößanzahl

Versorgungsleitungen

Abkürzungen

Grenzen usw.

	geplante Gebäude
	Wohn- und Mischbauten Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten öffentliche Gebäude
	Abwasser Stellplatz
	Si zukünftig fortfallend
	Grundstücksgrenze Eigentumsgrenze Bordkante Starkstromleitung Straßenbahnleiße Brücke geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Grünert

Amtsleiter

Amt für Stadtplanung

Zimmer

Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 11. Juni 1963

Grügers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 39 vom 12. Juli 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 6. August bis 5. Sept. 1963 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 11. September 1963

Bezirksamt Charlottenburg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Toepfer

Amtsleiter i.V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 22. Oktober 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 1.11.1963 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1034 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- 1) Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmens-träger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- 2) Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzung sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Auf diesen Flächen sind Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.
- 3) Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Bepflanzungen gelten nicht für

